

Die wichtigsten Änderungen in der neuen Thüringer Fischerei Ausführungsverordnung (ThürFischAVO)

Ich habe euch mal die wichtigsten Änderungen zusammengestellt. Meine Ausarbeitung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und selbstverständlich seid ihr gefordert, euch als gestandene Angler auch eigenständig mit der Materie vertraut zu machen. Die neue ThürFischAVO ist ab sofort geltendes Recht, an welches wir uns halten müssen. Im Folgenden führe ich immer den betreffenden Paragraphen (in Kursivschrift) mit Änderungen im Original auf und ergänze ein paar Anmerkungen dazu.

§ 1 Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Es ist verboten, den nachfolgend benannten Arten während der Schonzeiten nachzustellen, sie vorsätzlich zu fangen oder zu töten. Außerhalb der Schonzeiten ist dieses erlaubt, wenn sie folgende Mindestmaße haben:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	1. November bis 28. Februar	50 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Februar bis 31. Mai	35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. April bis 31. August	40 cm
Quappe (<i>Lota lota</i>)	1. November bis 31. März	30 cm

(2) Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

- Wie ihr seht hat sich in der Aufzählung einiges geändert. Ich habe hier nur die Änderungen aufgeführt und nicht die komplette Tabelle. Der Aal hat ab sofort eine Schonzeit. Über Sinn und Unsinn dieser Maßnahme zum Schutz des Aales streiten die Fachleute heftig. Es hätte bessere Maßnahmen gegeben, um die Situation des Aales zu verbessern, unter anderem das Anhalten von Turbinen während der Nachtzeit im Wanderzeitraum oder ein strenges Verbot der Entnahme von Glasaalen, die aus der Kinderstube in der Saragossasee in unsere Flüsse ziehen. Noch immer werden Millionen von Glasaalen nach China verkauft.
- Die Äsche hat ein erhöhtes Schonmaß von 35 cm.
- Die Barbe ist mit Schonzeit und Schonmaß wieder unter den beangelbaren Fischarten vertreten. Die Bestände wachsen. Auch in unserem Gewässer gibt es inzwischen wieder Barben – Jungfische und Alttiere. Dennoch möchte ich euch bitten, von gezielter Angelei auf diesen Fisch in unserem Saaleabschnitt abzusehen, da wir noch ganz am Anfang stehen. Jeder entnommene adulte Fisch ist einer weniger für die Reproduktion.
- Mit der Quappe verhält es sich ähnlich wie mit der Barbe. Zudem liegt die Schonzeit genau in der Jahreszeit, in der eine Beangelung wirklich Sinn machen würde. Also eher kein Zugewinn für uns Angler.
- Wer aufgepasst hat, hat mitbekommen, dass die Regenbogenforelle nicht mehr in § 1 geführt wird. Sie hat weder Schonzeit noch Schonmaß, da sie inzwischen als nicht heimische Art gilt. Dem entsprechend ist ein Besatz in Thüringer Gewässern verboten. Jegliche gefangene Regenbogenforelle ist zwingend zu entnehmen, egal, wie groß. Darauf geht auch noch einmal § 6 ein.

- Absatz 2 habe ich der Information halber mit hinzugefügt, da hier sehr genau ausgeführt wird, wie gemessen wird. Also nicht Schwanzflosse zusammenfalten, um ein paar Zentimeter mehr zu erhalten. Diese muss in ihrer natürlichen Form aufgefächert gemessen werden.

§ 3 **Ausübung der Aalfischerei**

(6) Wer Aale mit der Handangel fängt, darf nur bis zu zwei Aale an einem Fangtag entnehmen.

- War bei uns schon immer so, jetzt ist es gesetzlich festgeschrieben. Also wie immer maximal 2 Stück Aal entnehmen.

§ 6 **Zurücksetzen von Fischen**

(1) Untermaßige oder während der Schonzeit in Gewässern nach [§ 1 Abs. 1 ThürFischG](#) unbeabsichtigt gefangene Fische müssen unverzüglich schonend in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

(2) Gefangene Fische, die in Thüringen nach Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 nicht heimisch oder nach Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 gebietsfremd sind, für die keine Schonzeit oder kein Mindestmaß festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Fische, die aus Anlagen, Hältern oder Teichen entnommen werden, die der Aquakultur dienen.

- Das vieldiskutierte Thema Catch & Release wurde auch in dieser Änderung nicht angegangen. Der Gesetzgeber hat ein Verbot derartiger Praxis nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert. Dafür gibt es auch keinerlei Grund. Absatz 1 sagt eindeutig aus, welche Fische zurückgesetzt werden müssen. Im Umkehrschluss sind alle anderen Fische für die Verwertung zu entnehmen – dies ergibt sich zudem auch aus dem § 17 Tierschutzgesetz, welcher eindeutig und klar Handeln unter Strafe stellt, bei welchem Tieren ohne Grund mehr als über die Maße erforderlich Schmerzen zugefügt oder diese gequält werden. Die Entnahme eines Fisches für die Verwertung ist der einzige Grund überhaupt, warum wir Fische fangen dürfen. Angeln aus purem Spaß am Fische fangen, um diese dann zu fotografieren und sich zu brüsten, ist unsinnig und rechtswidrig. Anders sieht das aus, wenn man Fische fängt, die man im Rahmen der Hege zurücksetzt, weil sie besonders vermehrungsfähige Exemplare für den Arterhalt sind (wie bei Entnahmefenstern) – dies ist die einzige Möglichkeit zum Zurücksetzen.
- Absatz 2 weist noch einmal ausdrücklich auf die Entnahmepflicht bei nicht einheimischen Arten hin. Darunter zählen wie erwähnt die Regenbogenforelle, der Saibling, Sonnenbarsch, Blaubandbärbling, oder der Schwarzbarsch... das betrifft auch nicht einheimische Krebsarten, wie Kamber- oder Signalkrebs. Auch hier ist die Aufzählung nicht abschließend...

§ 8 **Regelungen für das Aussetzen von Fischen**

*(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel nach [§ 2 Abs. 2 ThürFischG](#) nicht beeinträchtigt wird und **negative Auswirkungen auf Arten, Artenvielfalt und Ökosysteme nicht zu erwarten sind. Dabei sind die dem Gewässertyp entsprechende Artenzusammensetzung, die Häufigkeit und die Altersstruktur der vorhandenen Fischfauna** sowie die jeweils geltenden fischseuchenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.*

*(3) Fischbesatz soll aus Beständen oder Nachzuchten **des gleichen Fließgewässersystems** erfolgen und der Fischfauna des zu besetzenden Gewässers ökologisch möglichst vergleichbar sein.*

(4) Werden Fische, für die ein Mindestmaß nach § 1 Abs. 1 festgesetzt wurde und die dieses erreicht haben, in Fischteichen oder Fischbehältern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürFischG ausgesetzt, darf für den Zeitraum von vier Wochen nach Abschluss der Besatzmaßnahmen der Fischfang mit der Handangel in diesen Gewässern nicht ausgeübt werden.

- In Absatz 1 konkretisiert der Gesetzgeber den Gedanken der Hege. Wesentlich ist, dass durch den Besatz **keine negativen Auswirkungen** auf Arten, Artenvielfalt und das Ökosystem zu erwarten sind. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Altersstrukturen der vorkommenden Arten durch Besatz von adulten Fischen völlig zerstört werden. Der Besatz von fangfähigen mehrjährigen Bachforellen zum Beispiel verursacht eine Aufwölbung der Alterspyramide am oberen Ende. Die Pyramide wird damit kopflastig. Ein solcher Besatz hat regelmäßig Auswirkungen auf die juvenilen Bestände der einzelnen Arten im Gewässer. Soll heißen, 1000 Bachforellen aus Zuchtbetrieben wollen fressen, denn das sind sie gewohnt – etwa 30g am Tag. Ein Brütling von Forelle, Äsche oder Barbe hat ein Gewicht von etwa 25 mg. Jetzt kann sich jeder selbst ausrechnen, wie viele Brütlinge so eine Fressmaschine verdrückt, um satt zu werden. Fakt ist, mit einem solchen Besatz schadet man dem Bestand mehr, als man ihm Gutes tut. Die Altersstrukturen werden zerstört und ein gesundes Nachwachsen der Bestände ist nicht mehr möglich. Der Sinn von Besatz wird somit ins Negative verkehrt.
- Ein ganz wesentliche Wortgruppe in Absatz 1 ist auch diese: „...die dem Gewässertyp entsprechende Artenzusammensetzung“. Hier bezieht man sich auf die fischfaunistischen Referenzen. Besatz mit einer Art darf also nur in dem Maße erfolgen, in dem diese im jeweiligen Gewässerabschnitt auch tatsächlich vorkommen würde. In unserem Saaleabschnitt, dem Epipotamal, also der Barbenregion macht das bei Bachforellen lediglich 6 % der Gesamtindividuenanzahl aus. Befischungen haben aber ergeben, dass die Bachforelle neben Elritze und Mühlkoppe mit über 35 % vom Gesamtanteil der bestimmende Fisch ist. Leitarten wie Äsche und Barbe oder Döbel fehlen inzwischen fast völlig. Rein rechtlich dürften wir also überhaupt keinen Besatz mit Bachforellen vornehmen, sondern müssten dafür sorgen, dass die anderen Arten wieder entsprechend dem natürlichen Anteil vertreten sind. Damit haben wir in 2020 mit unserem Barbenbesatz begonnen.
- Mit unserem Bruthaus haben wir einen weiteren Vorteil, denn wir können tatsächlich heimische Fische züchten, wie in Absatz 3 gefordert. Die gekauften Fische in den Fischereibetrieben stammen häufig nicht mehr aus der Region, denn die Betriebe kaufen aus Wirtschaftlichkeitsgründen ihre Eier in Frankreich, Dänemark, Chile, China oder den USA. Mit einheimischen Genmaterial hat das nichts zu tun und auch aus dem heimischen Gewässersystem kommen diese Fische nicht. Es wird also für alle, die kein eigenes Bruthaus haben schwer, an geeigneten Fischbesatz zu kommen, der den Vorschriften entspricht.
- Absatz 4 habe ich der Vollständigkeit halber mit hinzugenommen. Entsprechend Absatz 1 kann und soll Besatz mit ausgewachsenen Fischen nicht mehr erfolgen. Es kann aber Umstände geben, in denen dies erforderlich ist. Unter diesen Umständen ist das Gewässer, in welches besetzt wurde, für die kommenden 4 Wochen für die Angelfischerei vollständig zu sperren. Wenn ich daran denke, dass wir in Vergangenheit zwei Mal jeweils Anfang Mai und im Juni mit adulten Fischen besetzt haben, hätten wir unser Gewässer für acht Wochen in der Hauptsaison sperren müssen. Was hätten da wohl unsere Verfechter des Besatzes mit fangfähigen Fischen gesagt??? Mit Sicherheit hätte ihnen das nicht geschmeckt. Ihr seht also, die Entscheidungen des Vorstandes bezüglich des Besatzes und der Bewirtschaftung unserer Gewässer haben durchaus Sinn und einen fachlichen und rechtlichen Hintergrund. Mit all diesen Dingen müssen wir uns als Vorstand beschäftigen.

§ 9 **Dokumentation von Fangerträgen**

(1) Die Fänge der Angelfischerei sind vom Fischereiausübungsberechtigten in eine Fangkarte einzutragen. In der Fangkarte ist zwischen entnommenen und aus Gründen der Einhaltung von Schonzeiten und Mindestmaßen nach [§ 1](#) wieder zurückgesetzten Fischen zu unterscheiden. Die Fangkarte hat Angaben über Art, Anzahl und Länge der entnommenen und wieder zurückgesetzten Fische sowie über die Dauer der Fangzeit pro Tag zu enthalten. Die Angaben sind dem Fischereiberechtigten oder, im Fall der Verpachtung, dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer des Erlaubnisscheins zum Fischfang nach [§ 14 Abs. 1 ThürFischG](#) zu übergeben. Wenn keine Fänge getätigt wurden, ist Fehlmeldung zu erteilen und die Dauer der Fangzeit pro Tag auf der Fangkarte zu vermerken.

(2) Der Fischereiberechtigte oder, im Fall der Verpachtung, der Fischereiausübungsberechtigte hat auf der Grundlage der Daten aus den Fangkarten eine Statistik über die jährlichen Fangerträge des jeweiligen Gewässers entsprechend [§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ThürFischG](#) zu führen und auf Verlangen der zuständigen unteren Fischereibehörde vorzulegen.

- Da sich ja vor einigen Jahren ein paar Mitglieder darüber aufgeregt haben, warum man ab sofort die Angelzeit in vollen Stunden erfassen soll, hier die offizielle Manifestation dieses Gedankens durch den Gesetzgeber. Wir als Vorstand beschäftigen uns mit vielen Themen und manchmal sind wir unserer Zeit eben ein wenig voraus. Diese Erfassung macht Sinn für die Auswertung der anglerischen Belastung eines Gewässers und damit auf für die Planung von Hegemaßnahmen – das hat auch der Gesetzgeber erkannt.
- Auch festgehalten wurde, dass nun neben entnommenen Fischen auch alle zurückgesetzten Fische in der Fangkarte zu vermerken sind – diese in Zukunft bitte mit einem „Z“ kennzeichnen.
- Wenn nichts gefangen wurde, ist der Angeltag und die Angeldauer dennoch einzutragen. Auch das ist wichtig für die Auswertung. Gerade bei denen, die ständig über fehlenden Besatz und zu wenig Fisch im Gewässer schimpfen, machen wir bei der Auswertung die Feststellung, dass „Schneider“-Tage eben nicht eingetragen werden. Selbst schuld. Denn je mehr solche Tage eingetragen sind, desto offensichtlicher wird für den Vorstand, dass im Gewässer etwas nicht stimmt und dass hegetechnisch etwas unternommen werden muss. Wenn nur Fänge auf der Karte stehen, dann gehen wir davon aus, dass ihr jeden Tag, den ihr am Wasser wart, mit Fisch nach Hause gegangen seid und das alles in bester Ordnung ist.
- Wir als Verein sind in Zukunft verpflichtet eine Auswertung über die beangelten Gewässer und die verkauften Karten nach Ende des Kalenderjahres an das Ministerium zu übermitteln. Also hier nochmals die Aufforderung – tragt alles sauber und ordentlich in die Fangkarten ein und gebt diese auch immer wieder bei uns ab. Wir müssen die Auswertung fertigen und raufen uns jedes Mal wieder die Haare über den Unsinn, den wir dabei finden. Letztlich sind wir als Vorstand dafür verantwortlich eine tragfähige und möglichst korrekte Statistik zu übermitteln.

§ 14 **Köderfische**

(1) Fische und Teile von Fischen dürfen nur als Köder in dem Gewässer oder Gewässerabschnitt verwendet werden, aus dem sie stammen.

(2) Als Köder dürfen nur Arten eingesetzt werden, für die zum Zeitpunkt der Verwendung keine Schonzeit gilt, für die kein Mindestmaß festgelegt ist oder die das Mindestmaß nach [§ 1](#) erreicht haben.

(3) Köderfische dürfen nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen werden.

(4) Die Hälterung von Köderfischen ist verboten.

- Da die Nutzung von Köderfischen immer wieder Anlass zu Problemen bei Kontrollen am Gewässer durch die Fischereiaufsicht gegeben hat, hier noch mal ein paar Worte dazu. Der Paragraf ist grundsätzlich gleich geblieben – es ist also nichts Neues.
- Köderfische nur in dem Gewässer verwenden, in dem ihr sie gefangen habt. Also nicht im Katzenloch Rotaugen fangen und in der Saale, am Stausee oder dem Restloch I verwenden. Das ist eine Frage des Fischseuchenschutzes und soll die Verbreitung von Krankheiten vermeiden.
- Euer Köderfisch darf nur verwendet werden, wenn er sich nicht in der Schonzeit befindet und wenn er das erforderliche Schonmaß überschritten hat. Ein Rotauge hat weder Schonmaß, noch Schonzeit – ihr könnt es also jederzeit verwenden. Das vor allem bei Barsch oder Zanderanglern ehemals beliebte Moderlieschen entfällt gänzlich, denn es ist ganzjährig geschont. Bei Rotfedern solltet ihr aufpassen. Die Rotfeder hat keine Schonzeit, kann also jederzeit als Köderfisch genutzt werden. Aber sie hat ein Schonmaß von 15cm. Das heißt, die Zanderangler schauen in die Röhre, denn kleinere Tiere können nicht als Köderfisch genutzt werden. Entweder die recht große Rotfeder ganz auf Hecht verwenden oder als Fetzenköder z.B. auf Aal. Wesentlich ist also, das genutzte Tier muss das Schonmaß überschritten haben und darf nicht geschont sein. Also § 1 ThürFischAVO lesen und erst dann einen Köderfisch nutzen, wenn ihr sicher seid.
- Im Jahr 2019 haben wir Fremddangler am Katzenloch festgestellt, die mit untermaßigen Rotfedern genangelt haben. Der Fischereiaufseher sah sich auch aufgrund weiterer Unregelmäßigkeiten (Hälterung, Anzahl der Köderfische) gezwungen eine Anzeige zu erstatten. Den betroffenen Angler erwartet ein Bußgeld in Höhe von 250 Euro + Verwaltungsgebühren.